

Ausschussvorlage WKA 20/30

Eingegangene Stellungnahmen

zu dem

Gesetzentwurf

Landesregierung

**Gesetz zur Neuregelung und Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften
und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften**

– Drucks. [20/6408](#) –

25. Ring Christlich-Demokratischer Studenten Hessen (RCDS)

S. 163

RING CHRISTLICH-DEMOKRATISCHER STUDENTEN
LANDESVERBAND HESSEN

Natalie Krause
Alfred-Dregger-Haus
Frankfurter Straße 6
65189 Wiesbaden
vorsitzende@rcds-hessen.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Novellierung des Hessischen Hochschulgesetzes ist von enormer Bedeutung für die Zukunft des Wissenschaftsstandort Hessen und der Ausbildung der nächsten Generation. Der hier diskutierte Referentenentwurf enthält einige Änderungsvorschläge, die wir sehr begrüßen. Die Integration des QSL-Gesetzes in das HHG (§ 16), die Neuregelungen zum Teilzeitstudium (§ 19) sowie die neue Bestimmung über elektronische Fernprüfungen (§ 23) sind hier positiv zu nennen. Die neue Regelung zur Förderung von Unternehmensgründungen in § 3 Abschnitt 12 sehen wir ebenfalls als einen wichtigen Schritt, die Innovationskraft an den hessischen Hochschulen zu fördern. Auch die Ergänzungen bezüglich einer ordentlichen Buchführung der Studierendenschaft mit externer Wirtschaftsprüfung in § 86 halten wir für gut und sinnvoll, da es an deutschen Hochschulen leider häufig Finanzskandale gibt, die den Bedarf für eine externe Wirtschaftsprüfung deutlich machen.

Im Folgenden möchten wir auf die Punkte eingehen, bei denen wir Überarbeitungspotenzial sehen. Nach einer detaillierten Auseinandersetzung mit der Materie sind wir zu folgendem Ergebnis gekommen:

§ 41 Hochschulversammlung

In diesem neuen Paragraphen wird die Hochschulversammlung als optionales zusätzliches Gremium definiert. Da die Hochschulversammlung eine ausschließlich beratende Funktion hat, halten wir sie für obsolet. Sowohl das Studierendenparlament als auch der Senat sind nämlich bereits in der Lage Arbeitskreise und Kommissionen einzuberufen, die beliebige Themen aufgreifen.

§ 85 Organe der Studierendenschaft Absatz 4

Hier entfällt die Nennung der jeweils gewährten Aufwandsentschädigungen im Rechenschaftsbericht der Studierendenschaft. Wir halten weniger Transparenz für den falschen Weg. Die Veröffentlichung des Rechenschaftsberichts aus Datenschutzgründen auf die Hochschulöffentlichkeit zu begrenzen ist für uns noch hinnehmbar, jedoch sehen wir keinen Grund, warum die gewährten Aufwandsentschädigungen nicht mehr genannt werden sollten. Diese Änderung lehnen wir vehement ab.

§ 6 Gleichstellung Absatz 1; § 48 Hochschulrat Absatz 7; § 69 Berufungsverfahren Absatz 5; § 93 Hochschulrat Absatz 2

An mehreren Stellen werden hier Frauenquoten ergänzt. Chancengleichheit und Gleichbehandlung bedeutet für uns, dass das Geschlecht in einem Auswahlprozess nicht als Unterscheidungsmerkmal herangezogen werden darf. Wir sehen die Frauenquoten als eine Form der Geschlechterdiskriminierung, die das Leistungsprinzip und das Diskriminierungsverbot verletzt. In vielen MINT-Fächern ist der Frauenanteil so gering, dass eine weibliche Bewerberin auf eine Professur gegenüber einem männlichen Bewerber eine doppelt oder dreifach so hohe Chance haben würde, einen Platz auf einer geschlechterparitätischen Berufsliste zu bekommen. Zudem öffnet man durch die Frauenquoten auch weiteren Quoten die Tür, das Stichwort Intersektionalität sei an dieser Stelle genannt. Die Idee einer Migrantenquote für den öffentlichen Dienst wurde in Berlin bereits diskutiert. In naher Zukunft könnten dann beispielsweise noch Quoten für Menschen aus Nichtakademikerfamilien, Autisten, ADHS-Betroffene und die LGBTQIA+ Community ins Gespräch gebracht werden. Wenn man Quoten für das richtige Werkzeug hält, um Ungleichheit zu beseitigen und das ganze Thema aus der intersektionalen Perspektive konsequent zu Ende denkt, muss man zu der Schlussfolgerung

kommen, dass wir ein hochkomplexes Quotensystem brauchen, welches jede Form und Dimension von Ungleichheit sowie deren Zusammenwirken präzise erfasst und berücksichtigt. Eine gerechte und praktikable Lösung zu finden ist schlicht unmöglich. Wer die finale Konklusion einer solchen Identitätspolitik ablehnt, sollte sich auch weigern, mit einer Frauenquote den ersten Schritt in diese Richtung zu gehen. Für einige Verfechter der Frauenquote ist diese ist nämlich nicht das Endziel, sondern lediglich einer von vielen Meilensteinen. Wir halten Quoten für kein gutes Werkzeug und lehnen daher alle Frauenquoten im HHG entschieden ab.

Folgende Themen sollten unserer Ansicht nach noch in die Novellierung des HHG aufgenommen werden.

Verbot der Finanzierung verfassungsfeindlicher Organisationen

Neben der im Änderungsentwurf bereits enthaltenen externen Wirtschaftsprüfung der Studierendenschaften sollte zudem auch die Finanzierung verfassungsfeindlicher Organisationen den Studierendenschaften explizit verboten werden, da es leider auch hier Vorfälle an hessischen Hochschulen gab.

Lehr-Lern-Labore im Lehramtsstudium

Beim Thema Lehramtsstudium sollten die praxiserprobten Lehr-Lern-Labore als Teil der Lehrerbildung im HHG verankert werden. Auch Lehrinhalte zu den Themen sexuelle Bildung und insbesondere Prävention sexualisierter Gewalt sollten an allen hessischen Hochschulen verpflichtender Teil des Lehramtsstudiums werden, da hier deutschlandweit große Defizite vorhanden sind. Zudem sollte die notwendige Schulpraxis für eine Professur im Lehramt von 3 Jahren auf 5 Jahre erhöht werden, da die Schulpraxis des Professors hier einen enormen Einfluss auf die Qualität der Lehre und die Praxistauglichkeit der vermittelten Inhalte hat. Die Ausbildung der Lehrkräfte hat Einfluss auf die folgenden Generationen und sollte diese wichtigen Themen weder vernachlässigen noch verunglimpfen.

Studentische Hilfskräfte besser in die wissenschaftliche Arbeit integrieren

In § 82 Absatz 1 steht geschrieben, dass die Aufgaben, die Studenten im Rahmen einer Beschäftigung als Studentische Hilfskraft erfüllen, zugleich der eigenen Weiterbildung dienen sollen. Diese Formulierung ist etwas vage und sollte durch eine Formulierung ersetzt werden, die klar aufzeigt, dass studentische Hilfskräfte einen wissenschaftlichen Mehrwert aus ihrer Beschäftigung ziehen sollen.

Beauftragten für internationale Studenten und politische Diskriminierung einsetzen

Neben einer Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten, einem Beauftragten für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen und einer Ansprechperson für Antidiskriminierung, sollte es zusätzlich auch eine Ansprechperson für internationale Studenten und eine Ansprechperson speziell für politische Diskriminierung geben. Die zunehmende Internationalisierung der hessischen Hochschulen erfordert eine solide Betreuung der internationalen Studenten. Ein Interessensvertreter dieser Personengruppe in den verschiedenen Gremien der Hochschule vertreten zu haben, fördert zudem die Akzeptanz und die Integration. An nahezu allen hessischen Hochschulen gab es in den letzten Jahren extremistische Zwischenfälle. Gegen diesen Trend muss entschieden vorgegangen werden. Unserer Ansicht nach bedarf es eines Beauftragten, der in diesem Bereich geschult ist und selbst keiner Partei angehört. Die Diversität an unseren Hochschulen ist beeindruckend und wir sollten diese weiter fördern, doch muss all dies auf den Säulen unserer Demokratie geschehen. Der betreffende Referent soll als ein Instrument zur Sicherstellung der Einhaltung dieser Grundsätze dienen.

Nachgelagerte Studiengebühren pro überzogenem Semester

Es sollen nachgelagerten Studiengebühren für Semester, die die Regelstudienzeit überschreiten, eingeführt werden. Das ist eine Maßnahme, um das eigene Studium ernst zu nehmen. Die Studiengebühren sollen eine Motivation dafür geben, in der vorgesehenen Zeit zu studieren, sodass der Studienplatz nicht auf unbestimmte Zeit besetzt wird. Die Studiengebühren sollen nicht die Kosten für das Studium decken, aber sie sollen eine Sensibilisierung schaffen, dass Studieren in Deutschland zwar nichts kostet, allerdings nicht kostenlos ist und dass somit ein verantwortungsvoller Umgang mit dem wertvollen Recht auf Bildung geschaffen wird. Bewusst möchten wir keine Studiengebühren ab dem ersten Semester, denn wir sehen es kritisch, dass nur das „sich in einem Studiengang zu versuchen“, dem Studenten Schulden aufzwingen soll. Stattdessen unterstützen wir es, wenn junge Menschen ein Studium aufnehmen und sehen es als unproblematisch, wenn man ein Studium abbrechen muss. Dies soll bis zu dem angegebenen Zeitraum keine zusätzlichen

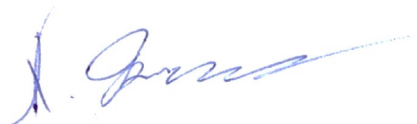
finanziellen Folgen nach sich ziehen. Wir möchten die Entrichtung der Studiengebühren auf einen Zeitpunkt ansetzen, nachdem das Studium bereits beendet wurde. So kann die Zahlungsaufforderung ein Jahr nach Beendigung des Studiums gestellt werden. Nur wenn Studenten während des Studiums sich nicht um die Zahlung hoher Gebühren kümmern müssen, können sie ihr Studium erfolgreich beenden. Wir möchten dem einzelnen Studenten den Rücken freihalten, sodass er sich voll auf das Studium konzentrieren kann. Dadurch, dass nur die Semester kostenpflichtig wären, die über die Regelstudienzeit (plus 2 Semester) hinausgehen, beträfe die Regelung in Hessen nur rund 25 % der Bachelor-Studenten (Stand 2016).

Einfachere Immatrikulation bei Ableistung von gesellschaftlichen Diensten

Hessische Universitäten beziehen die Ableistung von freiwilligen Wehr- oder Ersatzdiensten unterschiedlich in die Vergabe von Studienplätzen ein. Unter Berücksichtigung des dabei geleisteten Mehrwertes für die deutsche Gesellschaft sollte es eine Selbstverständlichkeit sein, jene Männer und Frauen zu fördern, die sich vor Studienbeginn für die Allgemeinheit verdient gemacht haben. Bei der Ableistung von freiwilligen Diensten werden jungen Menschen große Entbehrungen abverlangt. Dies reicht von einer räumlichen Trennung vom heimischen Umfeld bis hin zu Versetzungen in fremde Länder oder gar Krisen- und Konfliktregionen. Aus diesen Gründen sollten für diese Bewerbergruppen an allen Universitäten einheitliche Regelungen zur vereinfachten Immatrikulation getroffen werden. Damit kann die Gesellschaft jenen etwas zurückgeben, die sich vorher für eben diese Gesellschaft eingesetzt und aufgeopfert haben und ihnen gleichzeitig Respekt und Anerkennung zollen. Die Art und Weise der Regelungen soll sich dabei nach der Art und Weise sowie der Dauer des geleisteten Dienstes richten. Absolventen eines freiwilligen Dienstes bringen zudem die vorher gemachten Erfahrungen in den studentischen Alltag ein und können diesen dadurch bereichern.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und freuen uns in den kommenden Monaten über einen konstruktiven Austausch zur Novellierung des Hessischen Hochschulgesetzes. Bei Rückfragen stehen wir ihnen jeder Zeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Natalie Krause
Landesvorsitzende RCDS Hessen